

## Betreiberverantwortung

Inhalt	Seite
Vorwort	1
1 Einführung	2
2 Die Betreiber	2
3 Die Handlungsfelder	3
4 Der Rechtshintergrund	3
5 Die Pflichten im Überblick	5
6 Pflichtarten und Zuständigkeiten	5
7 Pflichten in Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Gebäuden	6
8 Dokumente und Dokumentation	7
9 Übertragung von Pflichten und Verantwortung	7
10 Pflichtverletzung und Verschulden	7
11 Zusammenfassung	8
Anhang	10
Rechtsverordnungen (Bundes- und Landesrecht)	10

### Vorwort

Diese Instandhaltungs-Information richtet sich an Eigentümer und Betreiber von Immobilien bzw. Liegenschaften sowie den darin befindlichen Anlagen der Technischen Gebäudeausrüstung (TGA-Anlagen). Betreiber können sein: Personal des Eigentümers, des Betreibers oder Unternehmen des Facility- (FM) und Gebäude-Management (GM). Letztere sind spezialisierte Dienstleister, die im Idealfall als Fachunternehmen über einen ausgeprägten technischen Hintergrund verfügen und mit qualifiziertem Fachpersonal Anlagen und Immobilien nicht nur sicher, sondern auch ökonomisch und ökologisch effizient betreiben können.

Ziel ist es, die Betroffenen bezüglich ihrer Verantwortung zu sensibilisieren. Möglichkeiten und Handlungshilfen für ein geplantes und verantwortungsvolles Agieren werden aufgezeigt. Die konkrete Beschreibung und Kommentierung rechtlicher Sachverhalte ist nicht Gegenstand dieser Instandhaltungs-Information.

Eine Auswahl relevanter Rechtsvorschriften ist in einem Anhang enthalten (ohne Anspruch auf Vollständigkeit).

## 1 Einführung

Für Unternehmen und Privatpersonen ergeben sich aus Eigentum und Handeln zwangsläufig weitgehende Pflichten und Risiken. Mit der fortschreitenden Deregulierung steigen die Anforderungen des Gesetzgebers an eine sorgfältige Wahrnehmung von Verantwortung kontinuierlich. Anforderungen ergeben sich primär aus

- Rechtsvorschriften von Bund, Ländern und Gemeinden
- Festlegungen von Organisationen
- Normen

und

- technischen Regelwerken.

Die betroffenen Organisationen und Personen sind sich leider in den wenigsten Fällen ihrer Verantwortung bewusst. Ebenfalls sind die aus Fehlverhalten oder Versäumnissen drohenden Folgen vielfach unbekannt. Begriffe wie "Betreiberverantwortung" und "Organisationsverschulden" werden zwar oft diskutiert, die notwendigen Konsequenzen aber nur selten ergriffen.

Für Unternehmen und Unternehmer erstreckt sich die Verantwortung z. B. auf Beschäftigte, auf Dritte oder die Umwelt. Nicht nur der Unternehmer selbst, sondern auch der einzelne Mitarbeiter kann in der Verantwortung stehen. Wird diese unzureichend oder nicht wahrgenommen, sind schwerwiegende Unfälle mit umfangreichen und oft irreparablen Schäden nicht auszuschließen. Tritt dieser Fall ein, so sind in aller Regel rechtliche und finanzielle Konsequenzen unausweichlich. Durch rechtzeitiges Ergreifen geeigneter Maßnahmen lassen sich Schadens- und Haftungsrisiken begrenzen.

Aus Praktikabilitätsgründen ermöglicht der Gesetzes- und Verordnungsgeber in den meisten Fällen eine Verteilung der Zuständig- und Verantwortlichkeit über eine Delegation auf mehrere Schultern. Dies betrifft z.B. die Festlegung, Organisation, Durchführung und Überwachung der erforderlichen Maßnahmen. Dieses System entlastet nicht nur den Einzelnen, sondern ermöglicht eine sach- und fachgerechte Durchführung im Unternehmen.

## 2 Die Betreiber

Eigentum, aber auch Handeln verpflichtet. Dieser Grundsatz gilt insbesondere auch für Immobilien und die darin vorhandenen technischen Anlagen. Betreiber ist in erster Linie der Grundstücks- und Gebäudeeigentümer, dem die Betreiberverantwortung obliegt. Bei Privateigentum und nicht rechtsfähigen Personengesellschaften ist dies der Eigentümer als natürliche Person, im Fall von rechtsfähigen Unternehmen das Unternehmen als juristische Person.

### **Betroffen sind:**

- Eigentümer als Selbstnutzer oder Vermieter
- Mieter
- Dienstleister

Es ist möglich und durch den Gesetzgeber vielfach auch vorgesehen, Verantwortung in einem festgelegten Umfang durch Delegation auf Dritte zu übertragen. Hier bieten sich neben technisch und juristisch qualifizierten Personen des eigenen Unternehmens insbesondere auch externe Dritte an. Diese übernehmen im Rahmen einer definierten Beauftragung für einzelne festgelegte Bereiche und Gebiete die Verantwortung (z.B. Arbeitsschutz, Gewässerschutz), die originär dem Auftraggeber obliegt.

**Folgende Personengruppen sind betroffen:**

- Geschäftsführer und Vorstände
- Personen der nachgeordneten Führungsebene (z.B. Bereichs- und Abteilungsleiter, Meister, Vorarbeiter)
- Mitarbeiter im Unternehmen, z.B. im technischen Bereich (z.B. Handwerker), in der Fertigung oder der Verwaltung (z.B. Hausmeister)

**3 Die Handlungsfelder**

Die Verantwortung bezieht sich in erster Linie auf den Schutz persönlicher Rechtsgüter (Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum) und den Schutz der Umwelt (Luft, Boden, Wasser)

Rechtliche Anforderungen bestehen z. B. hinsichtlich

- Brandschutz (baulich, anlagentechnisch, organisatorisch)
- Schallschutz / Lärmschutz
- Standsicherheit
- Verkehrssicherheit
- Schutz vor elektrischem Schlag
- Schutz vor Gefahren im Umgang mit Arbeitsmitteln
- Schutz vor Gefahren im Umgang mit gefährlichen Stoffen

und

- Immissionsschutz
- Bodenschutz
- Gewässerschutz
- Luftreinhaltung
- Abfallentsorgung
- Abwasserentsorgung

**4 Der Rechtshintergrund**

Die Verantwortungen und Auflagen ergeben sich in erster Linie aus verschiedenen Rechtsvorschriften<sup>1</sup> der Bundesrepublik Deutschland (Bundesrecht), der Länder (Landesrecht) und der Kommunen (z.B. Verordnungen und Satzungen). Hinzu kommen verschiedene Genehmigungsbehörden (z.B. Bescheide und Auflagen) und die Unfallversicherungsträger (Vorschriften der Berufsgenossenschaften – BG-Vorschriften). Diese können ihrerseits auf Normen und technische Regeln verweisen, was zur Folge hat, dass die dort enthaltenen Festlegungen verbindlich einzuhalten sind. In besonderen Fällen stellen auch Schadensversicherer (z.B. VdS-Richtlinien, Versicherungsbedingungen) Anforderungen an den Eigentümer und Betreiber.

Bezüglich des Betriebens von Immobilien und/oder technischen Anlagen kommt den folgenden Rechtsgebieten ein besonderer Stellenwert zu:

- Baurecht
- Mietrecht
- Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit
- Chemikalien- und Gefahrstoffrecht
- Umweltrecht

---

<sup>1</sup> Siehe "Gesetze im www" ([www.rechtliches.de](http://www.rechtliches.de))

Nachfolgend sind exemplarisch für die Bereiche „Baurecht“ und „Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit“ ausgewählte Rechtsvorschriften genannt.

## **Baurecht**

### I. EU-Recht

- Bauproduktenrichtlinie (RL 89/106/EWG)
- Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (RL 2002/91/EG)

### II. Bundesrecht

- Bauproduktengesetz (BauPG)
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Energieeinspargesetz (EnEG)
- Energieeinsparverordnung (EnEV)

### III. Landesrecht

- Landes-Bauordnungen
- Sonderbauverordnungen
- Technische Prüfverordnungen
- Technische Baubestimmungen
- Industriebaurichtlinie (IndBauRL)
- Löschwasserrückhalterichtlinie (LÖRüRL)

### IV. Kommunale Vorschriften und Satzungen

## **Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit**

### I. EU-Recht

- Allgemeine Produktsicherheit (RL 2001/95/EG)
- Richtlinien bzgl. einfache Druckbehälter, Druckgeräte, Aufzüge, Niederspannungsanlagen, Gasverbrauchseinrichtungen, Aerosole, Maschinen und Anlagen, Explosionsschutz
- EU-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz (RL 89/391/EWG)
- Richtlinien bzgl. Benutzung von Arbeitsmitteln, explosionsfähiger Atmosphären, Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung (PSA), Bildschirmarbeit, Lastenhandhabung, Arbeitsstätten, Biologische Arbeitsstätten, Baustellensicherheit

### II. Bundesrecht

- Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG)
- Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)
- Arbeitssicherheitsgesetz (ASIG)
- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Sozialgesetzbuch 7. Buch (SGB VII)
- Baustellenverordnung (BaustellV)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- Bildschirmarbeitsverordnung (BildscharbV)

Es gibt somit eine Unzahl von Rechtsvorschriften, Normen und Regelwerke, die Anforderungen an den Eigentümer und Betreiber von Immobilien und technischen Einrichtungen stellen. Erschwerend kommt hinzu, dass sich hier kontinuierlich Änderungen ergeben, die es zu beachten gilt. Hinzu kommt der Erlass bzw. die Veröffentlichung neuer Vorschriften und Regelungen. Dies alles führt dazu, dass es für das einzelne Unternehmen und /oder die verantwortlichen Personen selber kaum noch möglich ist, den Überblick zu behalten und die sich ergebenden Anforderungen einhalten. Dies wird an Hand der Betriebssicherheitsverordnung nachfolgend kurz verdeutlicht.

### **Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)**

Seit Herbst 2002 ist die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) in Kraft. Sie führt (teils nach Ablauf von Übergangsfristen) zu wesentlichen Änderungen bei der Anlagensicherheit praktisch sämtlicher Unternehmen. Die Gefährdungsbeurteilungen für die Benutzung von Arbeitsmitteln sind auszudehnen, wobei die Prüfungskonditionen vom Betreiber selbst festzulegen und den Aufsichtsbehörden vorzulegen sind. Die Gesamtverantwortung des Betreibers von Anlagen und Einrichtungen ist somit erheblich gestiegen. Zuwiderhandlungen sind mit Bußgeld belegt.

## **5 Die Pflichten im Überblick**

Aus den Rechtsvorschriften ergeben sich für Unternehmer u.a. folgende Pflichten:

- Fürsorgepflichten
- Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen
- Prüfpflichten Arbeitsmittel
- Unterweisungen
- Bestellung Betriebsbeauftragte
- Organisation Erste Hilfe
- Arbeitsmedizinische Vorsorge
- Beistellung Persönliche Schutzausrüstung
- Erfassen und Anzeigen von Unfällen
- Dokumentationspflichten

Für Betreiber kommen als zusätzliche Pflichten z.B. hinzu:

- Instandhaltung (Wartung, Inspektion, Instandsetzung)<sup>2</sup>
- Inspektion nach Energie-Einsparverordnung (EnEV)
- Gebäudespezifische Prüfungen an Anlagen und Einrichtungen (z.B. Brandschutz)
- Verkehrssicherung
- Hygiene (Trinkwasser, Lüftung- und Klimatisierung, Lebensmittel, Arbeitsplatz)
- Dokumentation

Diese Pflichten können bestehen gegenüber der Allgemeinheit, der Umwelt, den zuständigen Behörden und den Mitarbeitern.

## **6 Pflichtarten und Zuständigkeiten**

Pflichten lassen sich in nachfolgende Arten unterscheiden, wobei sich jeweils andere Zuständigkeiten ergeben.

---

<sup>2</sup> Normen und Regelwerke siehe DIN-Taschenbuch 255 "Instandhaltung Gebäudetechnik" (Beuth-Verlag, Berlin, ISBN 3-410-15614-3, 416 Seiten, 3. Auflage, Januar 2004, 79,00 Euro

<b>Pflichtart</b>	Organisationspflicht	Führungspflicht	Durchführungspflicht
<b>Zuständigkeit</b>	Unternehmensleitung	Führungskräfte	Mitarbeiter
<b>Funktion</b>	Führt Aufsicht über	⇒ Führt Aufsicht über	⇒ Führt aus

Zu den Führungskräften zählen u.a. die für einzelne Sachgebiete zuständigen (Betriebs-) Beauftragten. Hierzu zählen folgende Personengruppen:

- Betriebsärzte
- Brandschutzbeauftragte
- Brandschutzhelfer
- Ersthelfer
- Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- Sicherheitsbeauftragte
- Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinatoren
- Strahlenschutzbeauftragte
- Abfallbeauftragte
- Gewässerschutzbeauftragte
- Immissionsschutzbeauftragte
- Störfallbeauftragte
- Beauftragter für Datenschutz

## 7 Pflichten in Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Gebäuden

Im Lebenszyklus von Gebäuden und Anlagen sind folgende Prüfpflichten zu unterscheiden:

Stadium	Errichtung	Betrieb und Nutzung	Umbau	Betrieb und Nutzung
<b>Prüfungen</b>	Prüfungen vor der ersten Inbetriebnahme	Wiederkehrende Prüfungen	Prüfungen nach wesentlichen Änderungen	Wiederkehrende Prüfungen
<b>Verantwortlich</b>	Komponentenhersteller Errichter Inbetriebsetzer	Betreiber	Ausführendes Unternehmen	Betreiber

Wiederkehrende Prüfungen sind vorgesehen bei

Gegenstand	Rechtliche Basis
Überwachungsbedürftige Anlagen nach der Betriebssicherheitsverordnung	Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz	Bundesimmissionsschutzgesetz (BimSchG)
Kälteanlagen und Kühleinrichtungen	BG-Vorschriften
Elektrischen Anlagen und Arbeitsmitteln	BG-Vorschriften
Sonstige Arbeitsmittel wie z.B. Leitern oder Gerüste	BG-Vorschriften

Gegenstand	Rechtliche Basis
Technische Anlagen und Arbeitsmittel	Technische Prüfbestimmungen der Bundesländer
Baulicher und anlagentechnischer Brandschutz	Brandschauerordnung der Bundesländer
Sonderbauten (z.B. Versammlungsstätten, Hochhäuser)	Sonderbau-Verordnungen der Bundesländer

Hervorzuheben sind ferner die Pflichten des Betreibers zur Gewährleistung hygienisch einwandfreier Bedingungen im Zusammenhang mit

- der Bereitstellung von Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung)
- der Bereitstellung von festgelegten Raumbedingungen für z.B. Raumluft, Temperaturen und die Beleuchtung (Arbeitsstättenverordnung, Arbeitsschutzrichtlinien, VDI 6022)
- die Verteilung und Bereitstellung von Trinkwasser (Trinkwasserverordnung, VDI 6023)
- die Zubereitung und/oder Ausgabe von Lebensmitteln (Lebensmittelhygieneverordnung)
- den Umgang mit gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung)

## 8 Dokumente und Dokumentation

Der Gesetzes- und Verordnungsgeber fordert bzgl. der Organisation und der Durchführung grundsätzlich eine Dokumentation. Ziel ist nicht zuletzt die Festschreibung und Nachweisführung. Der Umfang und die Art der Dokumentation ist je nach Sachgebiet und Aufgabenstellung unterschiedlich. Man unterscheidet in anweisende und nachweisende Dokumente. Zu den anweisenden Dokumenten zählen Anweisungen, Handbücher, Vorschriften und Pläne. Als nachweisende Dokumente kommen u.a. Betriebsbücher, Formulare, Checklisten, innerbetriebliche Aufzeichnungen und Statistiken in Betracht. Die Dokumente sind von den Zuständigen entsprechend den jeweils verbindlichen Vorgaben aufzubewahren. Dies betrifft sowohl die Art und Weise der Aufbewahrung, als auch deren Dauer.

## 9 Übertragung von Pflichten und Verantwortung

Für die Übertragung von Pflichten und Verantwortung bieten sich an:

1. die Delegation an Mitarbeiter des eigenen Unternehmens,
2. die Beauftragung von qualifizierten Fachunternehmen, soweit dies möglich ist.

Die zweite Möglichkeit ermöglicht eine Minimierung der eigenen Risiken für den Fall, dass bei der Auswahl und Beauftragung geprüft und sichergestellt wurde, dass der beauftragte externe Dienstleister über die jeweils geforderte Qualifikation und evtl. Zulassung verfügt!

Eine Beauftragung von externen Dienstleistern erfolgt im Rahmen von Werk- oder Dienstverträgen, in denen die Haupt- und Nebenpflichten vertraglich fixiert sind.

Eine Delegation an Mitarbeiter des eigenen Unternehmens ist im Rahmen des Arbeitsvertrages und den darin enthaltenen Stellenbeschreibungen denkbar. Ebenfalls besteht die Möglichkeit der Delegation durch Übertragungsdokumente (z.B. Bestellung zum Ersthelfer).

Allerdings ist zu beachten, dass nicht alle Pflichten übertragbar sind. Auch im Fall der Delegation verbleiben spezifische Pflichten und Verantwortungen beim Unternehmen, dem Unternehmer bzw. dem Betreiber. Dies sind die übergeordnete Organisations-, Selektions- und Aufsichtspflicht.

## 10 Pflichtverletzung und Verschulden

Mit der steigenden Zahl von Rechtsvorschriften und verbindlich umzusetzenden Norm- und Regelwerken steigen für Inhaber und Betreiber von Immobilien und technischen Anlagen die rechtlichen und wirtschaftlichen Risiken. Hierzu zählt u.a. das Organisationsverschulden,

worunter man langläufig die schuldhafte Verletzung der Organisationspflicht durch die Unternehmensleitung und/oder von Führungskräften versteht. Dabei kann es sich um ein Verschulden bzgl. der Festlegung der Aufbau- und Ablauforganisation, ein Auswahlverschulden (z.B. Auswahl erkennbar ungeeigneter Mitarbeiter), ein Anweisungsverschulden (z.B. fehlende oder fehlerhafte Dokumentation) oder ein Überwachungsverschulden handeln. Defizite in der Organisation und Dokumentation erhöhen die Gefahr eines Organisationsverschuldens erheblich. Die potenziellen Rechtsfolgen sind mannigfaltig. In Betracht kommen Zivil-, Straf- und Ordnungsrecht mit den darin festgelegten Strafen. Darüber hinaus kann der Verlust des Versicherungsschutzes drohen.

Im Fall eines Schadensereignisses ist eine Entlastung vom Vorwurf einer schuldhaften Pflichtverletzung bzw. Abwehr einer Beschuldigung in erster Linie durch eine möglichst vollständige und nachvollziehbare Nachweisführung möglich. Diese so genannte Exkulpation gelingt in der Regel, wenn belastbar nachgewiesen werden kann, dass die vorgeschriebenen Pflichten erfüllt, alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergriffen wurden und dass der Schaden ohnehin eingetreten wäre. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass die übergreifende Beachtung und Umsetzung nachfolgender Punkte vor rechtlichen Sanktionen schützt:

- Kenntnis der Vorschriften
- Ordnungsgemäßes Handeln
- Dokumentation

## 11 Zusammenfassung

Eigentum und Handeln verpflichtet. Dieser rechtliche Grundsatz gilt auch für Gebäude mit den darin befindlichen technischen Einrichtungen, im Besonderen aber auch für ihren Betrieb. Aus dem Betrieb von Gebäuden und Anlagen können sich Gefahren oder Nachteile für Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum oder sonstige Rechte von Personen oder für die Umwelt ergeben. Diese Betreiberverantwortlichkeit liegt grundsätzlich beim Eigentümer des Grundstückes, wird jedoch durch Beauftragung - z.B. Betreiber- und Gebäudemanagement-Verträge - ganz oder teilweise auf den Auftragnehmer übertragen.

Jedem Eigentümer und/oder Unternehmen, das im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit als Betreiber auftritt, wird deshalb vom Gesetzgeber die Verantwortung dafür auferlegt, alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um Gefahr oder Nachteil zu vermeiden oder zu verringern. Gleiches gilt auch für deren Mitarbeiter.

Alle Betroffenen müssen einer Vielzahl von gesetzlichen sowie vertraglichen Verpflichtungen nachkommen. Bei Nichterfüllung werden sie in die Haftung genommen, weit reichende rechtliche Konsequenzen können drohen. Wie die Erfahrung aus der Praxis zeigt, ist vielen das Ausmaß und die Risiken wenig oder gar nicht bewusst.

Verantwortlichkeiten lassen sich für Eigentümer und Unternehmen nicht immer, aber in den meisten Fällen durch eine gezielte Beauftragung und Delegation an andere verlagern. Hierbei sind allerdings rechtliche und vertragliche Randbedingungen zwingend zu beachten.

Wer in der Verantwortung steht, ist gut beraten, wenn er Folgendes beachtet:

- Kenntnis und Beachtung der geltenden rechtlichen Bestimmungen sowie der Norm- und Regelwerke
- Vorhaltung einer geeigneten und wirkungsvollen Aufbau- und Ablauforganisation
- Schulung bzw. Einweisung aller betroffenen Personen (z. B. Betriebs- und Instandhaltungspersonal)
- Bestellung von qualifizierten und geeigneten Beauftragten
- Ordnungsgemäßer Betrieb aller technischen Anlagen
- Kontinuierliche Dokumentation aller Tätigkeiten (z. B. Anlagendokumentation, Wartungs- und Inspektionsberichte, behördliche Protokolle)

Eigentümern/Nutzern wird es nur in den seltensten Fällen möglich sein, alle vom Gesetzgeber gestellten Anforderungen selber zu erfüllen. Dies ist auch nicht erforderlich. Eine sichere Lösung besteht in der Beauftragung von qualifizierten und geeigneten Fachleuten und -firmen. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Instandhaltung Gebäudetechnik (AIG) sind kompetente Fachunternehmen in den Bereichen Gebäude / Facility Management und der Instandhaltung, die sich als Partner rund um die Immobilie und deren technische Anlagen anbieten.

Trotz allem verbleibt eine Restverantwortung immer beim Eigentümer und/oder Nutzer.

## Anhang

### Rechtsverordnungen (Bundes- und Landesrecht)<sup>3</sup>

- [1] Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- [2] Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- [3] Vorschriften der Berufsgenossenschaften (BG-Vorschriften)
- [4] Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- [5] Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)
- [6] Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- [7] Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV)
- [8] Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)
- [9] Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)
- [10] Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- [11] Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
- [12] Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- [13] Abwasserverordnung (AbwV)
- [14] Trinkwasserverordnung (TrinkwV)
- [15] Kreislaufwirtschafts-/ Abfallgesetz (KrW-/AbfG)
- [16] Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)
- [17] Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- [18] Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV)
- [19] ...

Anmerkung: Die einzelnen Bundesländer haben eine Vielzahl der auf Bundesebene erlassenen Rechtsbestimmungen durch eigene Gesetze, Verordnungen bzw. rechtliche Bestimmungen umgesetzt. Hierzu zählen u.a. die Landesbauordnungen (LBO). In Teilbereichen gibt es ergänzende Regelungen, die regional greifen (z. B. Abwassersatzungen).

---

<sup>3</sup> Auswahl ohne Anspruch auf Vollständigkeit.